



- Satzung -

Deutscher Tamburello Sportverband

Präambel

Mit der Gründung dieses Sportfachverbands sollen Menschen in Deutschland zu mehr Bewegung animiert werden. Egal, ob in reglementierten Wettkämpfen, in der Freizeit, als gesundheitssportliches Angebot oder gar als bedeutsames Mittel zu Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Das Rückschlagspiel Tamburello soll in all seinen Varianten die Freude an Bewegung wecken und so einen Beitrag zur positiven Entwicklung der individuellen Lebensqualität leisten.

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Deutsche Tamburello Sportverband e. V. – im folgenden DTSV genannt – ist ein auf Freiwilligkeit basierender gemeinnütziger Zusammenschluss von Vereinen, die Tamburello und seine Varianten als Wettkampfsport oder Freizeitspiel betreiben.

(2) Der DTSV ist ein selbständiger Sportfachverband. Er hat seinen Sitz in Köln und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der DTSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Fachverbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Fachverbands haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Erstattung der Beiträge.

(4) Zweck des DTSV ist die Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des Tamburellosports in Deutschland. Er kann sich anderen nationalen und internationalen Verbänden anschließen.

(5) Der DTSV verwirklicht diesen Zweck auf demokratischer Grundlage sowie in parteipolitischer Neutralität. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Aufgaben

(1) Zur Verwirklichung seines Zwecks verfolgt der DTSV insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Tamburellosports und Wahrnehmung seiner Interessen in der deutschen Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber anderen Sportorganisationen, der Politik, der öffentlichen Verwaltung und der Wirtschaft.
2. Vertretung des Tamburellosports und Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber dem Ausland, insbesondere gegenüber dem Internationalen Tamburelloverband, weiteren ausländischen Verbänden und Regierungen sowie der EU.
3. Die Schaffung, Fortschreibung und Überwachung eines nationalen Wettkampfbetriebs (Spielverkehrs) für sämtliche Disziplinen des Tamburellosports, einschließlich der Spielberechtigung von Spielerinnen und Spielern und der Prüfung und Zulassung von Materialien sowie das Aufstellen von Nationalmannschaften, die Durchführung von Länderspielen sowie die Ausrichtung von internationalen Meisterschaften in Deutschland.
4. Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit (Nachwuchstraining) auch im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
5. Die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft im DTSV kann jeder gemeinnützige Verein erwerben, der den Tamburellosport betreibt.

(2) Die außerordentliche Mitgliedschaft im DTSV können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen erwerben, die an der Förderung des Tamburellosports interessiert sind.

(3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich per Brief, Fax oder Email formlos beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

(4) Die Aufnahme ist erfolgt, wenn dem Antragsteller eine schriftliche Bestätigung des Präsidiums übersandt worden ist. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem DTSV mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines Jahres oder durch Ausschluss, Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung zum Ende des Monats.

(6) Der DTSV ist berechtigt, Daten seiner Mitglieder EDV-technisch zu speichern. Die Verwendung dieser Daten erfolgt lediglich zu Verbandszwecken, wobei die Bestimmungen des BDSG beachtet werden.

(7) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem DTSV bestehen.

§ 5 Ausschluss

(1) Aus dem Fachverband kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn

- a) gegen die Satzung oder die Interessen des Fachverbands sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane verstoßen wird,
- b) der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate nicht gezahlt wird.

§ 6 Bestandsmeldung

(1) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, den Bestand seiner Mitglieder per 01. Januar eines jeden Jahres dem DTSV zu melden. Die Bestandsmeldung ist Grundlage für die Anzahl der Stimmen auf dem Verbandstag sowie die Erhebung des Jahresbeitrags.

§ 7 Beiträge

(1) Der DTSV erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.

(2) Die Mitglieder (ordentliche und außerordentliche) sind ohne besondere Aufforderung zur fristgerechten Zahlung der Jahresbeiträge und weiterer verbandsbezogener Beträge verpflichtet.

(3) Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge und sonstigen verbandsbezogenen Beträgen werden vom Verbandstag festgelegt.

(4) In besonderen Fällen kann das Präsidium auf einen schriftlich begründeten Antrag eines Mitglieds Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrags beschließen.

§ 8 Ordnungen

(1) Ordnungen des DTSV regeln allgemeine Fragen der verbandsinternen Abläufe.

(2) Ordnungen werden durch das Präsidium erlassen, müssen durch den Verbandstag mit einfacher Mehrheit bestätigt und den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 9**Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder**

- (1) Der Verbandstag kann ehemalige Präsidenten zur Wahl zum Ehrenpräsidenten, ehemalige Vizepräsidenten sowie Mitglieder, die sich um den DTSV besonders verdient gemacht haben, zur Wahl zum Ehrenmitglied vorschlagen. Die Wahl durch die Delegiertenversammlung erfordert eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Aussprache über den Vorschlag/ die Vorschläge findet/ finden nicht statt.
- (2) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder gehören dem Verbandstag an.

§ 10**Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11**Organe**

- (1) Organe des DTSV sind
1. der Verbandstag (§ 11)
 2. das Präsidium (§ 12)
- (2) Alle in dieser Satzung genannten Ämter und Funktionen stehen –unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – sowohl weiblichen als auch männlichen Bewerbern offen.
- (3) Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 12**Verbandstag**

- (1) Der Verbandstag ist das höchste Organ des DTSV.
1. Zusammensetzung und Stimmrecht
- (2) Auf dem Verbandstag werden die ordentlichen Mitglieder (Vereine) durch ihre nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstände oder durch Bevollmächtigte vertreten.
- (3) Die Stimmenzahl der Vereine ergibt sich aus der Anzahl der gemeldeten Mitglieder (siehe § 6). Sie erhalten je angefangener 30 Mitglieder eine Stimme.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums sowie die Ehrenpräsidenten sind mit je einer Stimme auf dem Verbandstag stimmberechtigt.
- (5) Außerordentliche Mitglieder können am Verbandstag teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

2. Termine und Regularien

(5) Der Verbandstag tritt einmal jährlich innerhalb des ersten Halbjahres zusammen. Den Ort bestimmt das Präsidium.

(6) Der Verbandstag wird vom Präsidenten unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 6 Wochen per Briefpost oder Email einberufen.

(7) Mit der Einladung sind die Tagesordnung, der Jahresbericht des Präsidiums sowie die Jahresrechnung zu versenden.

(8) Anträge zum Verbandstag können nur von ordentlichen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind dem Präsidium bis 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per Email einzureichen. Die Anträge sind den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern bis spätestens 2 Wochen vor dem Verbandstag schriftlich oder per Email mitzuteilen.

(9) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Verbandstag mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist des Abs. (8) eingetreten sind und deren Behandlung noch auf dem Verbandstag erforderlich sind. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.

(10) Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder von einem durch ihn bestimmten Versammlungsleiter geleitet.

3. Aufgaben

(11) In die ausschließliche Zuständigkeit des Verbandstags fallen folgende Aufgaben:

- 1) Änderungen der Satzung
- 2) Wahl und Entlastung des Präsidiums
- 3) Wahl der zwei vertretungsberechtigten Vizepräsidenten
- 4) Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- 5) Genehmigung des Jahresabschluss
- 6) Festlegung der Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge
- 7) Beschluss über die Auflösung des DTSV
- 8) Beschluss über satzungsgemäß gestellte Anträge
- 9) Beschluss über sämtliche Ordnungen

4. Außerordentlicher Verbandstag

(12) Außerordentliche Verbandstage sind vom Präsidenten mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, auf

- a) mehrheitlichen Beschluss des Präsidiums
- b) auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder (§ 4).

(13) Der Beschluss oder Antrag muss den Grund für die Einberufung benennen.

5. Satzungsänderungen, Auflösung

(14) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des DTSV können nur mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

6. Beschlussfähigkeit, Niederschrift

(15) Jeder Verbandstag ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(16) Über den Verbandstag ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach dem Verbandstag schriftlich oder per Email zuzusenden.

**§ 13
Präsidium**

(1) Das Präsidium besteht aus fünf Personen:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten Finanzen
3. dem Vizepräsidenten Bildung und Nachwuchs
4. dem Vizepräsidenten Internationale Beziehung
5. dem Vizepräsidenten Wettkampf

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident sowie zwei aus dem Kreise der Vizepräsidenten durch den Verbandstag zu wählenden Vizepräsidenten, von denen je zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf dem Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorab ihre schriftliche Bereitschaft zur Annahme des Amts erklärt haben.

(4) Dem Präsidium obliegt die verantwortliche Leitung des Fachverbands. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(5) Sitzungen des Präsidiums finden nach Bedarf statt. Der Präsident lädt mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email zur Präsidiumssitzung ein.

(6) Das Präsidium ist bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

(7) Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen. Es hat zu bestimmen, welches Präsidiumsmitglied den jeweiligen Ausschüssen vorsitzt, wie lange die Ausschüsse und Beauftragten im Amt sind und namentlich festzulegen, wer den Ausschüssen angehört bzw. wer beauftragt wird.

(8) Über die Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (9) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtszeit aus dem Präsidium aus, so kann das Präsidium das Amt bis zum nächsten Verbandstag kommissarisch neu besetzen.

§ 14

Verbleib des Vermögens bei Auflösung des Fachverbands

Bei Auflösung des DTSV oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Verbandsvermögen an die Deutsche Sportjugend, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S.d § 2 zu verwenden hat.

§ 15

Ermächtigung zur Satzungsänderung

Das Präsidium wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen die Vereinsaufsicht die Genehmigung oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Vereinszweck, über die bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheit und über den Anfall des Verbandsvermögens bei der Auflösung beziehen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss des Verbandstags mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen auf dem Verbandstag am 10.04.2016 in Fallersleben

Diese Satzung ist mit Eintragung am 01.09.2016 beim Amtsgericht in Köln auf dem Registerblatt VR 16535 in Kraft getreten.